



Gemeinde Durmersheim

Menschen, Tradition, Zukunft

Die Gemeinde Durmersheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung für eine Vollzeitstelle

mehrere Mitarbeiter (m/w/d) für den gemeindlichen Vollzugsdienst in Teilzeit.

Ihre Aufgaben:

- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Kontrollen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Vollzug von Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen
- Ermittlung von Verursachern bei Beschwerden

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Eine abgeschlossene (Zusatz-)Ausbildung als Sicherheitsfachkraft, Verkehrsüberwacher oder Tätigkeit im freiwilligen Polizeidienst (FPoDG) oder vergleichbare Ausbildung ist wünschenswert
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, Polizeirecht und Ordnungswidrigkeitenrecht sind wünschenswert
- Verantwortungsbewusstsein und selbstständiges Arbeiten, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Bürgerfreundlichkeit
- Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeit, Konflikte situationsgerecht anzugehen sowie soziale und interkulturelle Kompetenz
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für PKW (Klasse B)
- Bereitschaft zur Arbeit außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Abend- und Nachtstunden sowie Wochenende) und zum Tragen von Dienstkleidung.

Wir bieten:

- Eine leistungsgerechte Vergütung nach dem TVöD (EG 5) sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle Aufgabe in einer bürger- und serviceorientierten Verwaltung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 04.12.2020 an die Gemeindeverwaltung Durmersheim, - Personal- und Hauptamt -, Rathausplatz 1, 76448 Durmersheim oder per Email an info@durmersheim.de. Bitte senden Sie uns nur Kopien ohne Plastikhüllen o. Ä., da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Frau Libera, Sachgebietsleitung Personal, unter Telefon Nr.: 07245-920214 gerne zur Verfügung. Die Bestimmungen des AGG werden beachtet.